

Begleitung des Deutschen Programms für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) Förderperiode 2021-2027

Evaluierungsplan: vom Entwurf bis zur Genehmigung

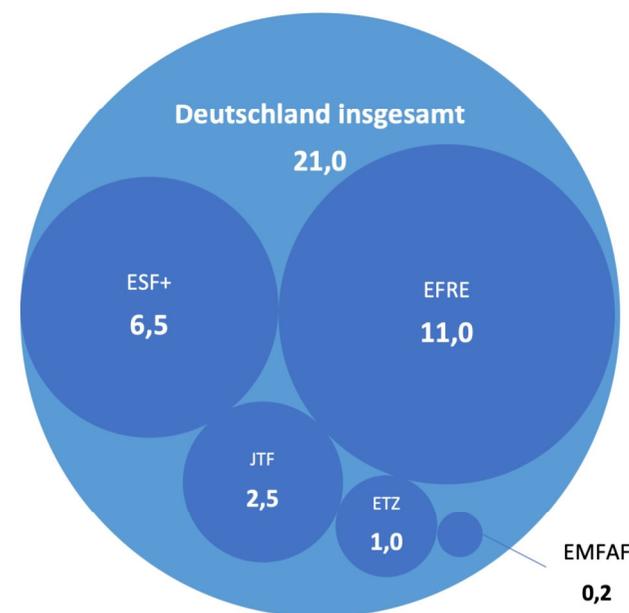
Gliederung

1. Eckpunkte EMFAF
2. Anforderungen
3. Ziele des Evaluierungsplans
4. Stationen bis zur Genehmigung
5. Auftakt Workshop
6. Inhalt des Evaluierungsplan
7. Zuständigkeiten
8. Evaluierungsvorhaben

Eckpunkte des Deutschen Programm EMFAF

- 11 Verwaltungsbehörden
(10 Bundesländer + BLE)
- BMEL als Koordinationsstelle und Vertretung gegenüber KOM
- ein Deutsches Programm
- Nachfolgefonds zum EMFF
- einer von 5 Strukturfonds unter einer Dachverordnung

Aufteilung der Fördermittel in Deutschland in Mrd. Euro für die Förderperiode 2021-2027



Quelle: Europäische Kommission, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Anforderungen

Art. 44 Allgemeine Dach-Verordnung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (VO (EU) 2021/1060)

- (1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde evaluiert die Programme anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: **Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert**, um Konzept und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken und sich auf mehr als ein Programm erstrecken.
- (2) Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen **Auswirkungen** durchgeführt.
- (3) Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt.
- (4) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.
- (5) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde erstellt einen **Evaluierungsplan**, der mehr als ein Programm abdecken kann. Für den AMIF, den ISF und das BMVI enthält der Plan eine Halbzeitevaluierung, die bis zum 31. März 2024 abzuschließen ist.
- (6) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan spätestens **ein Jahr** nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms.
- (7) Alle Evaluierungen werden auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website veröffentlicht.

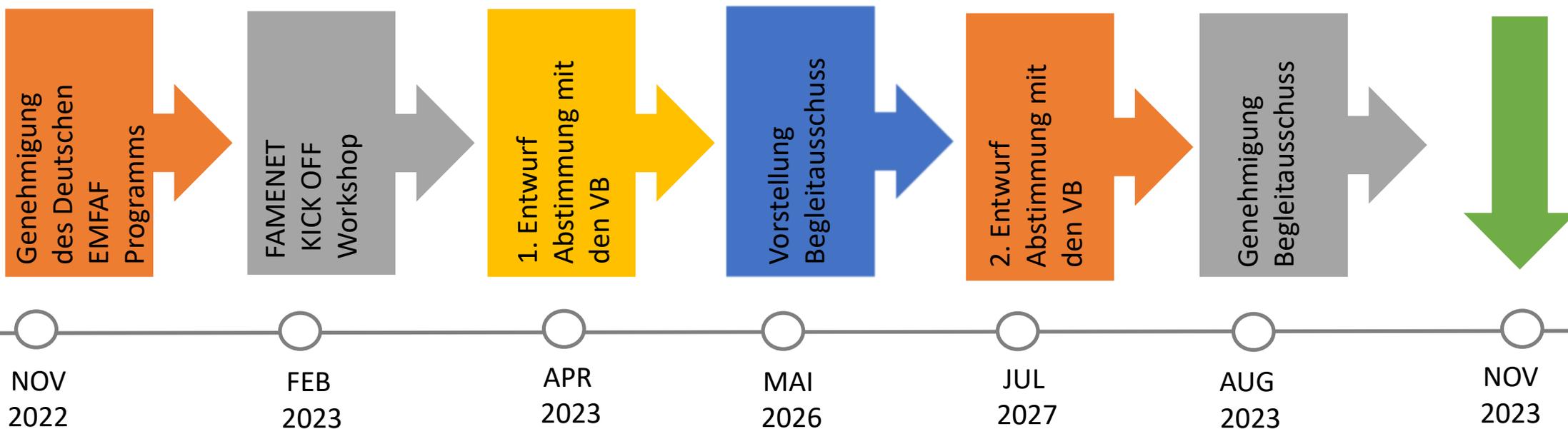
Ziele des Evaluierungsplans

- Sicherung der Qualität von Evaluierungen
- Einigkeit über ausreichende, relevante und angemessene Evaluierungsaktivitäten
- klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Begleitung und Umsetzung der Evaluierungsaktivitäten

→ Herausforderungen bei der Entwicklung des Evaluierungsplans:

- Kapazitätsprobleme
- Zuständigkeiten
- Finanzierung
- Wenig Erfahrung mit Evaluierungen

Stationen bis zur Genehmigung



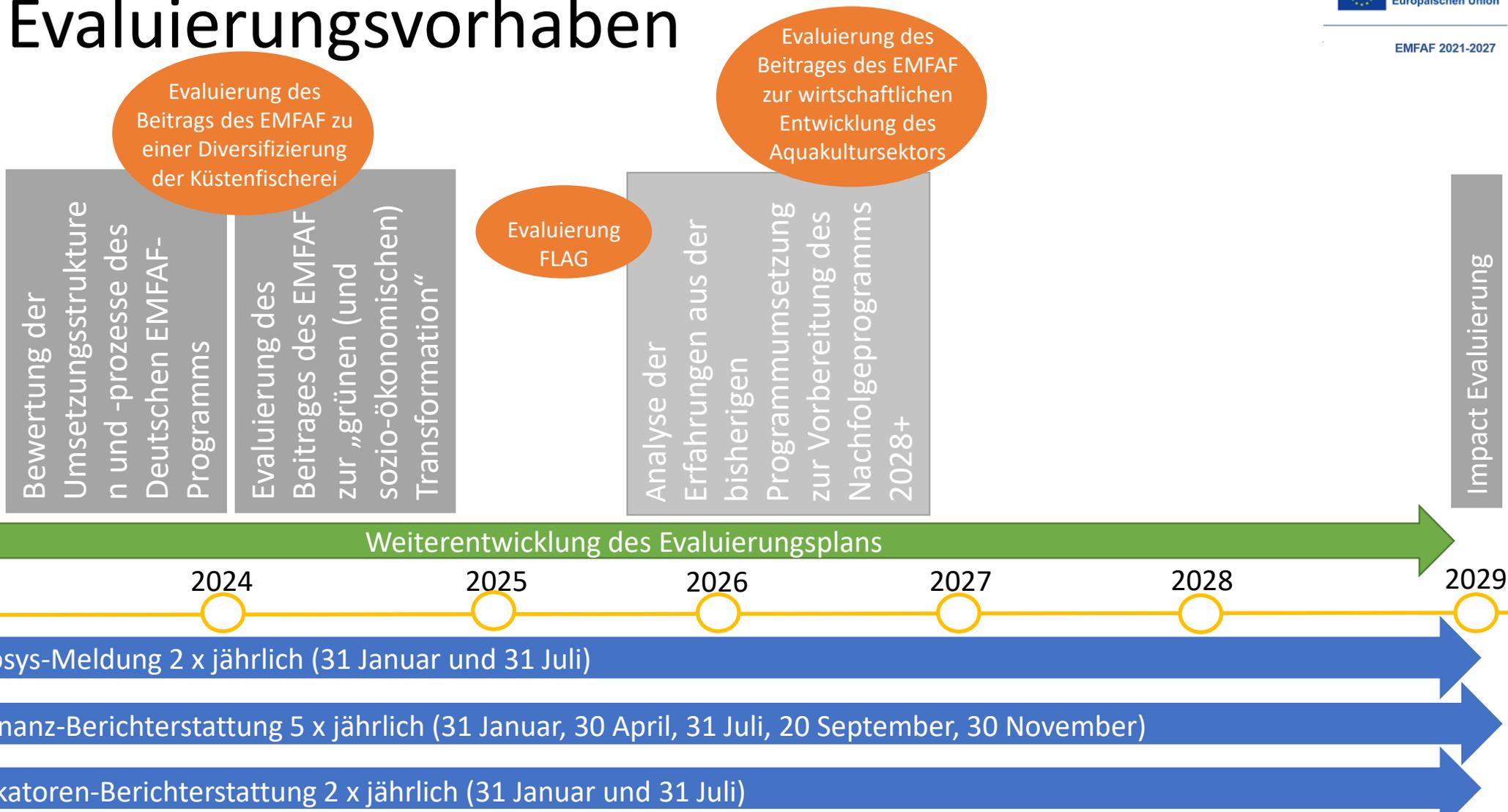
Inhalt des Evaluierungsplans



Zuständigkeiten Evaluierungsplan



Evaluierungsvorhaben



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Abteilung 6

Referat 613

Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

<https://www.portal-fischerei.de/>

613@bmel.bund.de